



Baden-Württemberg

DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

LfdI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

Per E-Mail:

Herrn
Arne Semsrott


Datum 28. Mai 2020

Name LfdI BW

Durchwahl 0711/615541-0

Aktenzeichen 0221.4-15-2

(Bitte bei Antwort angeben)

 Informationsfreiheit: Anfrage nach den Dokumenten zu „Top Secret“ seit April 2019 an das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (MLR)

Schreiben des MLR vom 22. April 2020

Sehr geehrter Herr Semsrott,

Sie hatten sich bei uns über die Art des Informationszugangs für Ihre oben genannte Anfrage an das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (MLR) beschwert. Das Ministerium hatte Ihnen Dokumente lediglich per Post zugesandt, statt wie beantragt per E-Mail.

Das MLR führt in seiner Stellungnahme vom 22. April 2020 Folgendes aus:

„Laut den Hinweisen für Behörden unter <https://fragden-staat.de/hilfe/fuer-behoerden> werden Namen und Kontaktdaten der Absender für die Öffentlichkeit zwar automatisch durch fragdenstaat.de oder manuell durch den Antragsteller geschwärzt, dies kann aber offensichtlich im Einzelfall nicht gewährleistet werden („Sollte dies einmal vergessen worden sein und Sie möchten Ihre personenbezogenen Daten gerne entfernt sehen, kontaktieren Sie uns bitte diesbezüglich ...“). Daher wurde die Antwort auf dem Postweg und nicht wie gewünscht in elektronischer Form an die genannte fragdenstaat-Mailadresse übermittelt.“

„Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz hat somit den postalischen Versand nicht mit einem deutlich höheren Mehraufwand im Sinne von § 7 Abs. 5 LIFG begründet, sondern wie oben ausgeführt mit der fehlenden Gewährleistung,

Königstraße 10 a · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 615541-0 · Telefax 0711 615541-15 · poststelle@lfdi.bwl.de · poststelle@lfdi.bwl.de-mail.de
www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de · PGP Fingerprint: E4FA 428C B315 2248 83BB F6FB 0FC3 48A6 4A32 5962

dass personenbezogene Daten des Antwortschreibens vor Veröffentlichung auf der Internetseite Frag-DenStaat nicht zuverlässig geschwärzt werden. Dennoch wäre eine elektronische Übermittlung durchaus mit einem gewissen Mehraufwand als der direkte Postversand verbunden gewesen, weil die geschwärzten 6 Dokumente mit insgesamt 23 Seiten vor dem Versand hätten wieder eingescannt werden müssen.“

Laut Gesetzesbegründung „können auch materielle Gesichtspunkte, wie der Schutz personenbezogener Daten Gründe im Sinne der Vorschrift sein“. Das MLR führt hierzu an, dass „Namen und Kontaktdaten der Absender für die Öffentlichkeit zwar automatisch durch fragdenstaat.de oder manuell durch den Antragsteller geschwärzt [werden], dies kann aber offensichtlich im Einzelfall nicht gewährleistet werden“.

Das öffentliche Informationsinteresse überwiegt das schutzwürdige Interesse am Ausschluss des Informationszugangs in der Regel dann, wenn sich die Angabe auf Name, Titel, akademischen Grad, Berufs- und Funktionsbezeichnung, Büroanschrift und -telekommunikationsnummer beschränkt und die betroffene Person im Sinne des Artikels 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679 als Gutachterin, Gutachter, Sachverständige, Sachverständiger oder in vergleichbarer Weise eine Stellungnahme in einem Verfahren abgegeben hat (§ 5 Abs. 4 S. 1 LIFG).

Das Gleiche gilt für die entsprechenden Daten von Amtsträgerinnen und Amtsträgern, soweit sie in amtlicher Funktion an einem solchen Vorgang mitgewirkt haben (§ 5 Abs. 4 S. 2 LIFG). Jedoch sind die Daten der Amtsträgerinnen und Amtsträger in atypischen Situationen zu schwärzen. Dies kommt in Betracht bei persönlicher Schutzbedürftigkeit bei besonders umstrittenen Entscheidungen oder im Sicherheitsbereich bzw. der Eingriffsverwaltung (vgl. L-Reg, LT-Drs. 15/7720, S. 71). Dies wurde jedoch seitens des MLR nicht vorgetragen. Insofern hat das MLR unseres Erachtens den Mehraufwand für Schwärzungen selbst verursacht.

Wir haben daher nochmals auf das Recht der antragstellenden Person auf Zugangswahlrecht gem. § 7 Abs. 5 LIFG S. 2 LIFG verwiesen und um künftige Beachtung gebeten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

des Landesbeauftragten für Datenschutz und
Informationsfreiheit Baden-Württemberg